



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.02.2024

Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es ein Gewaltschutzkonzept? | 3 |
| 1.2 | An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es kein Gewaltschutzkonzept? | 3 |
| 1.3 | Aus welchem Grund gibt es an diesen Grundschulen im Landkreis Regen kein Gewaltschutzkonzept? | 3 |
| 2.1 | Welche Vorgaben, Richtlinien, Empfehlungen oder Hilfestellungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es bezüglich der Einführung von Gewaltschutzkonzepten? | 3 |
| 2.2 | Ist es geplant, die Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen zwingend vorzuschreiben (bitte begründen)? | 3 |
| 3.1 | Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen initiiert (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)? | 4 |
| 3.2 | Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen erarbeitet (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)? | 4 |
| 3.3 | Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen beschlossen (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)? | 4 |
| 4.1 | In welcher Weise werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen innerhalb der Schulfamilie kommuniziert? | 4 |
| 4.2 | Sind Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern einsehbar? | 4 |
| 5.1 | Wie wird die Durchführung und Beachtung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen sichergestellt? | 4 |
| 5.2 | Wer kontrolliert die Durchführung und Beachtung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen? | 5 |

5.3	Wie wird ein Verstoß gegen das Gewaltschutzkonzept geahndet?	5
6.	Welches Verfahren wird an Grundschulen angewandt, die kein Gewaltschutzkonzept haben, wenn ein Hinweis auf körperliche oder psychische Gewalt (z. B. Mobbing durch Schülerinnen und Schüler, aber auch Mobbing durch Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern) gegeben wird?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27.03.2024

- 1.1 An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es ein Gewaltschutzkonzept?**
- 1.2 An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es kein Gewaltschutzkonzept?**
- 1.3 Aus welchem Grund gibt es an diesen Grundschulen im Landkreis Regen kein Gewaltschutzkonzept?**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Eine diesbezügliche differenzierte Darstellung ließe sich nur nach einer umfangreichen (Einzel-)Abfrage im genannten Landkreis realisieren und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand, v. a. mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden, nicht umsetzbar und daher unterblieben. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten nicht erfolgen.

- 2.1 Welche Vorgaben, Richtlinien, Empfehlungen oder Hilfestellungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es bezüglich der Einführung von Gewaltschutzkonzepten?**
- 2.2 Ist es geplant, die Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen zwingend vorzuschreiben (bitte begründen)?**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2.1 und 2.2 gemeinsam beantwortet:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) misst der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert bei und hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. Zuletzt hat das StMUK mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 18. November 2022 allen Schulen in Bayern einen Überblick über bestehende und neue Präventions- und Unterstützungsangebote bei Gewaltvorfällen im Lebensraum Schule übermittelt. Zudem sind auf der Website des StMUK mit der Stichwortsuche „Gewaltprävention“ zielgruppenspezifisch ausführliche Informationen aufrufbar, z. B. für Lehrkräfte unter: <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>.

Mit KMS vom 14. Juni 2023 hat das StMUK die Schulen in einer Anlage, die einen speziellen Überblick zu den vielfältigen Angeboten und Maßnahmen der Missbrauchsprävention bietet, auf bestehende, aber auch neue Angebote verwiesen, u. a. auch auf den im April 2023 erschienenen KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“, der gemeinsam von den Ländern abgestimmt wurde und den Schulen bei der Implementierung von Schutzkonzepten wertvolle Hilfestellungen bietet. Dieser Leitfaden wird auch auf der Website des StMUK explizit beworben.

Zur Begünstigung von qualifizierten Schutzkonzepten an den bayerischen Schulen beteiligt sich Bayern daher bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>) der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM; <https://beauftragte-missbrauch.de/>). Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien der USBKM an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. Eine künftig verbindliche Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen ist dabei ein Handlungsfeld des StMUK. Kinderschutz in diesem besonderen Spektrum von sexualisierter Gewalt ist ein sehr sensibles und persönliches, zumal strafrechtlich besonders sanktioniertes Thema, für das Schulen und Lehrkräfte an allen Schularten besondere Sensibilität und Handlungssicherheit erlangen müssen.

- 3.1 Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen initiiert (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)?**
- 3.2 Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen erarbeitet (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)?**
- 3.3 Wie werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen beschlossen (bitte auch jeweils Personen benennen, die diese Gewaltschutzkonzepte initiieren)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Initiierung, Erarbeitung und der Beschluss von Gewaltschutzkonzepten obliegt derzeit dem pädagogischen Entscheidungsraum der Schule, die – bei entsprechendem Bedarf – diesen Prozess eigenverantwortlich und orientiert an den Gegebenheiten vor Ort aufsetzen kann.

- 4.1 In welcher Weise werden Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen innerhalb der Schulfamilie kommuniziert?**
- 4.2 Sind Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern einsehbar?**
- 5.1 Wie wird die Durchführung und Beachtung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen sichergestellt?**

5.2 Wer kontrolliert die Durchführung und Beachtung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen?

5.3 Wie wird ein Verstoß gegen das Gewaltschutzkonzept geahndet?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Die Kommunikation, Einsehbarkeit, Durchführung und Beachtung sowie ggf. der Umgang mit Verstößen gegen ein individuell gestaltetes Gewaltschutzkonzept der Schule liegen bei der eigenverantwortlichen Umsetzung sowie im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Schule.

6. Welches Verfahren wird an Grundschulen angewandt, die kein Gewaltschutzkonzept haben, wenn ein Hinweis auf körperliche oder psychische Gewalt (z. B. Mobbing durch Schülerinnen und Schüler, aber auch Mobbing durch Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern) gegeben wird?

Zu den möglichen konkreten Reaktionen in Fällen von physischer und psychischer Gewalt gehören – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – pädagogische Maßnahmen und Ordnungs- sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen genauso wie die Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Vorgaben hierzu sind – unabhängig von der Schulart – den Art. 86 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Bekanntmachung des Staatsministeriums über Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI. 2014, S. 207) zu entnehmen (vgl. hierzu www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600). Gemäß der Bekanntmachung hat die Schule u. a. bei Verdacht auf strafbare Handlungen durch oder gegen Schülerinnen und Schüler, wie etwa bei politisch motivierten Straftaten, besonders schweren Fällen von Bedrohung, Beleidigung, Cybermobbing oder Nötigung, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Diese nehmen die Ermittlungen auf, dazu gehören auch die zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz nötige Sicherstellung von Beweismitteln und die Befragung aller Betroffenen.

Überdies haben die Schulen bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schulen, wie etwa Gewalttaten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger zu berichten, in besonders schwerwiegenden Fällen auch dem StMUK, vgl. hierzu § 35 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO).

Unabhängig von den genannten Vorgaben zum Vorgehen bei Auftreten von konkreten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen hat jede staatliche Schule die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger. Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein schulisches Krisenteam eingerichtet, vgl.

hierzu die Vorgaben der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013 (KWMBI. S. 255).

Die Handreichung „Krisenintervention an Schulen“ (https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Praevention/Krisenintervention/ISB_Krisenintervention_an_Schulen_2023.pdf) unterstützt Schulleitungen zum einen bei der sach- und fachgerechten Implementierung eines schulischen Krisenteams, bietet zum anderen aber auch Leitfäden und Materialien für die Bewältigung von Krisen. Die 2022 erschienene Handreichung richtet sich in erster Linie an Schulleiterinnen und Schulleiter, die in der Prävention, im Akutfall und in der Nachsorge die Verantwortung für die Bewältigung von Krisen an ihrer Schule tragen, sowie an schulische Krisenteams. Sie soll Schulleitungen und ihre schulischen Krisenteams vor und im Einsatz in Bezug auf eine Krise sowie bei der Nachsorge unterstützen und dadurch zur Qualitätssicherung im Bereich der schulischen Krisenintervention beitragen.

Des Weiteren hat der Freistaat Bayern unter Federführung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes insgesamt ein Gewaltschutzprogramm erstellt, das auf der Homepage des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter www.Mitarbeiterschutz-vor-Gewalt.bayern.de veröffentlicht ist. Auf dessen Basis und unter Berücksichtigung der dortigen Ergebnisse hat das StMUK in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) darüber hinaus eine entsprechende Handreichung speziell für den Lehrerbereich, die die Schulleitungen und Lehrkräfte zum Themenkomplex Gewalt in ihrer speziellen Situation „Schule“ unterstützen soll, erarbeitet. Die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte: Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention und Nachsorge“ wurde im Juni 2023 veröffentlicht (https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Praevention/ISB___Gewalt_gegen_Lehrkraefte_2023.pdf). Übersichtlich und kompakt werden u. a. die bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote zusammengefasst und dargestellt, Hinweise zu Interventionsmaßnahmen in Akutsituationen gegeben und insbesondere auch die Prävention in den Blick genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.